

## Auslandsaufenthalt (Schüleraustausch) in der Jahrgangsstufe 11

Die Genehmigung eines anerkannten Schüleraustausches schließt die Fortsetzung des Schulbesuchs im Ausland ein. Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler müssen im Gastland eine all-gemeinbildende Schule besuchen und dies nach Rückkehr in geeigneter Weise nachweisen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Auslandsaufenthalt entstandenen Unterrichtsdefizite eigenständig nachzuarbeiten. Im Ausland erworbene Zeugnisse und Leistungsnachweise werden für das deutsche Abitur nicht anerkannt.

### 1. Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 nach §4 Abs. 2 APO-GOST (ganzjährig oder 11/II)

- Der Schüleraustausch **nach § 4 Abs. 2 APO-GOST** kann nur genehmigt werden, wenn vor Antragsstellung auf dem Zeugnis der Klasse 10.1 bzw. 10.2 im Durchschnitt **mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung** ausgewiesen sind. Als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und das Fach/die Fächerkombination im Differenzierungsbereich (Wahlbereich II).

Da die Vorbereitungen für den Austausch in der Regel bereits während des 2. Halbjahres der Klasse 10 getroffen werden müssen, haben die Noten des Zwischenzeugnisses der Klasse 10 eine entscheidende Bedeutung.

- Schüler, die die oben angegebenen Leistungsanforderungen erfüllen und an einem genehmigten Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 11 teilnehmen, können **ohne Versetzungsent-scheidung** und ohne Aufnahmeprüfung in die **Jahrgangsstufe 12.1** eintreten, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Schüleraustausches erbringen.

- Der Schüleraustausch dauert mindestens ein halbes Jahr, höchstens ein Jahr.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die an einem Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 11 teilgenommen haben und die ohne Versetzungsbescheid in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, wird die Zeit, die im Rahmen des Schüleraustausches verbracht wurde, auf die **Verweildauer** angerechnet. (Ein Schüler muss beim Besuch der gymnasialen Oberstufe innerhalb von vier Jahren die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen).

Den Schülern steht es jedoch nach der Rückkehr frei, ob sie ihre Laufbahn in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen wollen oder in die Jahrgangsstufe 11 eintreten

### Bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 erfolgt keine Anrechnung auf die Verweildauer.

Der Schüler hat damit die Möglichkeit, die im Ausland erzielten Lernfortschritte eigenverantwortlich zu beurteilen, und kann das Risiko vermeiden, nach der einjährigen Unterbrechung in der Jahrgangsstufe 12 den Anschluss nicht zu finden.

Kann aufgrund des Notenbildes des letzten Zeugnisses vor dem Auslandsaufenthalt keine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe 12 erfolgen, so wird die Schullaufbahn nach der Rückkehr in der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt.

### 2. Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11

- Ein halbjähriger Auslandsaufenthalt in der **Jahrgangsstufe 11.1:**

Die Schullaufbahn wird nach Rückkehr in der Jahrgangsstufe 11.1 bzw. 11.2 fortgesetzt.

- Bei einer Beurlaubung während der **Jahrgangsstufe 11.2** sind dieselben Kriterien anzuwenden wie für eine ganzjährige Beurlaubung. Der Schüler setzt (bei vorheriger Zusage) seine Schullaufbahn mit Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 fort, wobei der Auslandsaufenthalt auf die **Verweildauer angerechnet** wird.

Bei Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 11.1 wird der erste Durchgang einschließlich der Zeit des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer **nicht** angerechnet. Bei einem geplanten Schulwechsel im Anschluss an den Auslandsaufenthalt entscheidet die aufnehmende Schule über die Beurlaubung; in jedem Fall muss sie entscheiden, ob die Jahrgangsstufe 11 wiederholt werden muss.

### 3. Quartalsaufenthalte

Die Genehmigung dieser in der Regel etwa dreimonatigen Aufenthalte setzt voraus, dass auch in diesen Fällen im Ausland eine allgemeinbildende Schule besucht wird. Für die Bildung der Kursabschlussnoten und gegebenenfalls die Versetzungsentscheidung müssen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen bzw. geschaffen werden können. Die Entscheidung darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, trifft die Schule. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall entweder auf der Basis der Noten, die im jeweiligen Kurshalbjahr vorliegen oder durch entsprechende Prüfungen.

### Rechtliche Grundlagen - Auszug

**APO-GOST** (vom 5.10.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007)

#### § 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs 3 SchG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 13 kann für einen Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11/II beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

#### Verwaltungsvorschriften zu § 4, 4.2. zu Abs. 2

**4.21** Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/**I** oder 10/**II** im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrer. [...]

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

**4.22** Sofern Schülerinnen und Schüler nicht gemäß §2 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe 12 vorversetzt wurden, müssen sie die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Jahrgangsstufe 11 zu erbringen sind, zusätzlich nachweisen (s. Info: Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt)

**4.23** Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

**4.24** Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben werden.

**4.25** Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung die aufnehmende Schule.